

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

### **Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Neuss vom 21. Dezember 1978 (in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2018)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), beide Gesetze zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 diese Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Neuss vom 21. Dezember 1978 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 18. November 2016 wird im Gebührentarif zur Satzung wie folgt geändert:

- 1.) In der Tarifstelle 1.1 – Grundgebühr je Patient bis 30 Transport km - wird der Betrag „154,00 €“ durch den Betrag „177,00 €“ ersetzt.
- 2.) In der Tarifstelle 2.1 – Grundgebühr je Patient bis 30 Transport km – wird der Betrag „343,00 €“ durch den Betrag „337,50 €“ ersetzt.
- 3.) In der Tarifstelle 3.1 – Nutzungsgebühr je Patient - wird der Betrag „493,00 €“ durch den Betrag „499,00 €“ ersetzt.
- 4.) In der Tarifstelle 4.1 – Nutzungsgebühr je Patient (Notarzteinsatzfahrzeug NEF mit Notarzt) - wird der Betrag „359,00 €“ durch den Betrag „387,00 €“ ersetzt.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann die Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 14. Dezember 2018

Reiner Breuer  
Bürgermeister